



Stand 23.06.2021

## Aktuelle Regelungen des Kultusministeriums in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie von Teilhabeassistenten während der Pandemie

Aufgrund der steigenden Nachfragen bezüglich der aktuellen Regelungen im Rahmen der Pandemie, möchten wir folgende Informationen mit Ihnen teilen. Dabei beziehen wir uns auf die Seite des Hessischen Kultusministeriums zu den aktuellen Regelungen. In [diesem Elternbrief](#) finden Sie die aktuellen Regelungen in leichter Sprache erklärt.

### Lockerungen der Maskenpflicht an Schulen ab dem 25. Juni 2021

Die Hessische Landesregierung hat **weitreichende Lockerungen zur Maskenpflicht ab Freitag, 25. Juni 2021** beschlossen. Demnach wird die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände ausgesetzt, sofern die Infektionszahl regional unter 50 liegt. Folgende Regelungen gelten:

- Präsenzunterricht für alle Klassen bleibt bestehen
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz.
- Im Unterricht und auf dem Schulhof keine Maskenpflicht.
- Testpflicht 2x pro Woche bleibt bestehen.

## Aktuelle Regelungen in Schulen

Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge unter 100, gilt seit dem **17. Mai 2021** ab dem folgenden Tag der **Hessische Zwei-Stufen-Plan** (Landesregelung). Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt laut **Bundesinfektionsschutzgesetz** (Bundesregelung) vom 23. April 2021 eine verbindliche Notbremse **bis zum 30.06.2021**.

### Hessischer Zwei-Stufen-Plan bei Inzidenz unter 100 bzw. unter 50

#### Stufe 1 (Inzidenz unter 100)

Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge unter 100, gelten ab dem übernächsten Tag die folgenden Regelungen:



- Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 kehren in den täglichen Präsenzunterricht zurück.
- Die Jahrgangsstufen ab Jahrgangsstufe 7 und die beruflichen Vollzeitschulformen verbleiben zunächst im Wechselunterricht.
- Alle Abschlussklassen kehren grundsätzlich in den Präsenzunterricht zurück.
- In der Berufsschule (duales System) findet Präsenzunterricht in Kombination mit phasenweisem Distanzunterricht statt.
- Es besteht nach wie vor eine Testpflicht zweimal pro Woche für alle.

## Stufe 2 (weitere 14 Tage unter 100 bzw. Inzidenz an fünf Tagen unter 50)

Die 2. Stufe greift in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz nach Stufe 1 an weiteren aufeinanderfolgenden 14 Kalendertagen unter 100 liegt oder sobald die Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen unterschreitet.

Es gelten dann ab dem nächsten Tag die folgenden Regelungen:

- Auch die Jahrgangsstufen ab Jahrgangsstufe 7 kehren in den täglichen Präsenzunterricht (eingeschränkter Regelbetrieb) zurück. Das heißt, alle Jahrgangsstufen von 1 bis 13 befinden sich wieder im Präsenzunterricht.
- Es besteht nach wie vor eine Testpflicht zweimal pro Woche für alle.

Bei **Inzidenzen von mehr als 100 oder über 165** gelten weiterhin (zunächst bis zum 30. Juni 2021) die gesetzlichen Regelungen zur **Bundesnotbremse**. Wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz von mehr als 100 aufweist, gelten folgende Maßnahmen:

**Inzidenz von 100 bis 165** in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt (Überschreitung an drei aufeinanderfolgenden Tagen):

- **Alle Jahrgangsstufen und Klassen unterrichten im Wechselbetrieb.**
- Wechselunterricht gilt auch für Abschlussklassen, die in Hessen bisher in Präsenz beschult wurden.



**Inzidenz von über 165** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt (Überschreitung an drei aufeinanderfolgenden Tagen):

- Der Unterricht findet für alle Jahrgangsstufen ab dem übernächsten Tag im Distanzunterricht statt.
- Ausnahme: Abschlussklassen und Förderschulen verbleiben auch bei einer Inzidenz von über 165 im Wechselunterricht.

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 165, können die Schulen im Wechselmodell unterrichten.

Die **Notbetreuung** im Falle von Wechsel- und Distanzunterricht wird weiterhin nach den bekannten Regeln bis einschließlich der Jahrgangsstufe sechs angeboten. Notbetreuung wird für alle Schulkinder angeboten, ohne dass Eltern den Bedarf nachweisen müssen.

**Bei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Anspruch** an allgemeinen Schulen und Förderschulen darf die Schulleitung bei dringender Betreuungsnotwendigkeit die Anwesenheit in der Schule gestatten, unabhängig von Jahrgangsstufe. Das gilt ebenso für **Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen oder Intensivkursen**.

## Überblick:

7-Tage-Indizenz	1-6 Klasse/ Vorklasse	ab 7. Klasse	Abschlussjahrgänge
Weitere 14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht
unter 100	Präsenzunterricht	Wechselunterricht	Präsenzunterricht
Über 100 bis 165	Wechselunterricht	Wechselunterricht	Wechselunterricht
über 165	Distanzunterricht	Distanzunterricht	Wechselunterricht



Die Bekanntmachung der Tage, an denen die jeweiligen Maßnahmen in einen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten, erfolgt im Internet durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration: <https://soziales.hessen.de/>. Die Schule Ihres Kindes wird Sie darüber informieren.

## Testpflicht in der Schule

Ab dem **19. April 2021** gibt es eine **Teststrategie für den Schulbetrieb**. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung teilnehmen wollen, **müssen vor Beginn des jeweiligen Schultages ein negatives Testergebnis vorlegen**, das nicht älter als 72 Stunden sein darf. Wenn Schülerinnen und Schüler keinen Test vorweisen können bzw. diesen nicht in der Schule machen wollen, dürfen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. In diesem Fall müssen sie zu Hause im Diastanzunterricht beschult werden. Sie haben die Wahl den Nachweis über den kostenfreien Bürgertest außerhalb der Schule oder den ebenfalls kostenfreien Antigen-Selbsttest in der Schule einzuholen.

## Einschulung

**Am 17.03.2021** wurden die rechtlichen Regelungen zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten festgelegt und in einem Dokument für Eltern zusammengefasst. Falls Ihr Kind dieses Jahr eingeschult werden soll, können Sie sich über das aktuelle Verfahren [in diesem Dokument](#) informieren. Dort finden Sie auch Informationen zur Zurückstellung vom Schulbesuch, die aus sprachlichen Gründen in Erwägung gezogen werden kann.

## Für den Unterricht in der Schule gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Abstand von 1,5 Metern
- Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude und bis zum Sitzplatz
- Feste Lerngruppen, Klassen und Lehrkräfte
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Ganztagsangebote werden weiterhin in festen Gruppen stattfinden
- Zwei Mal die Woche Testung durch Schnelltests an der zuständigen Schule



## Regelungen in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich haben alle Kinder Zugang zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung, soweit die Bundesnotbremse nicht greift. Der Regelbetrieb kann **ab 25. Juni 2021** unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgenommen werden. Gruppen können wieder gemischt werden (Übergangsfrist bis 05.07.21). Die Maskenpflicht entfällt für Fachkräfte.

Die **Bundesnotbremse gilt bis zum 30.06.2021 auch für Kindertageseinrichtungen** ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 165. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den **Schwellenwert von 165**, ist ab dem übernächsten Tag die **Präsenzbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt untersagt**. Die Behörden vor Ort informieren, wenn der Inzidenzschwellenwert überschritten ist. In diesem Fall wird eine Notbetreuung eingerichtet.

## Rechtliche Grundlagen für Testungen in Kindertageseinrichtungen

Zur Durchführung von Testungen zum Nachweis von Covid-19 bei Kindern besteht für Kindertageseinrichtungen derzeit keine bundeseinheitliche Rechtsverordnung. Da sich die Lage um das Infektionsgeschehen jedoch sehr dynamisch darstellt, sind etwaige kurzfristige Änderungen der Coronavirus-Testverordnung TestV stets zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).



Zu dem Bereich **Teilhabeassistenz im Homeschooling**, gilt folgendes:

**Die Teilhabeassistenz ist eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung. Sie ist personenzentriert**, das heißt an das Kind gebunden und das unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Aufgaben, die die Teilhabeassistenz im Einzelfall zu erfüllen hat, ist im Gesamtplan nach § 121 SGB IX bzw. dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgeschrieben.

**Daher sind die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung durch die Teilhabeassistenz als Hilfe zur Teilhabe an Bildung auch im Rahmen des Distanzunterrichtes gegeben.**

- Ein **schulisches Konzept für den Eingliederungsträger** ist nicht erforderlich. Die zu bearbeitenden Lerninhalte können Sie an den Eingliederungshilfeträger vermitteln, damit dieser prüfen kann, ob es sich bei der Maßnahme tatsächlich um Unterricht handelt und die zuständige Lehrkraft diesen auch steuert.
- Der Eingliederungshilfeträger ist mit Leistungsbescheid und Gesamtplan nach § 121 SGB IX in ein **Leistungsanspruch** getreten. Dieser bleibt auch bei Änderung über den Ort der Beschulung bestehen. Die Verweigerung der Kostenübernahmen wäre daher rechtswidrig.
- In der Regel verfügen die meisten Leistungserbringer seit Mär/April 2020 über ein **Hygieneschutzkonzept** für die Arbeit ihres Personals auch im häuslichen Umfeld. Der Eingliederungshilfeträger findet das Hygieneschutzkonzept der Schulen unter: ([https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygienepan\\_6.0.pdf#](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygienepan_6.0.pdf#)) oder auch auf die Arbeitsschutzstandards des BMAs (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>).
- Falls sich der Eingliederungshilfeträger darauf beruft, dass er mit dem Leistungserbringer nur die Schule als Ort der Leistungserbringung vereinbart hat, so verweisen Sie darauf, dass für Kinder mit Behinderungen der Beschluss der Bundes- und Landesregierung ebenso gilt, wobei **ihr Anspruch auf Unterstützung durch Teilhabeassistenz weiterhin bestehen bleibt**. Für Sie als Eltern in Vertretung Ihres Kindes gilt: Mit dem Bewilligungsbescheid hat

## Wir machen Inklusion.



der Eingliederungshilfeträger den Bedarf Ihres Kindes festgestellt, er ist also auch **weiterhin zur Umsetzung und damit zur Kostenübernahme verpflichtet.**

- Falls Sie als Eltern für die Übernahmen der Aufgaben von Teilhabeassistenten verantwortlich gemacht werden, da Sie ohnehin mit Ihrem Kind zu Hause sind, sollten Sie daran erinnern: Die **Schule ist die Sache der Schulbehörde, die Eingliederungshilfe ist die Sache der Kommune und Landkreise.** Wird dies nicht gewährleistet, wären Sie dazu gezwungen Ihr Kind in die Schule zu schicken. Dadurch wäre die Eingliederungshilfe für den Träger kostenintensiver als beim Distanzunterricht zu Hause, da dafür nicht die volle Höhe der Summe veranschlagt wird.